

Nachteilsausgleich in Fremdsprachen

für Schülerinnen und Schüler mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten



Zusammenstellung der bisher veröffentlichten Bestimmungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 (KWMBI S.382) Nr. IV/1a - S7306/4-4/127883, Abschnitt IV 3.2

„In den weiterführenden Schulen stellen sich für Schüler mit Legasthenie oder einer Lese- und Rechtschreibschwäche beim Erlernen einer Fremdsprache die gleichen Probleme wie im Fach Deutsch. Soweit rein rechtschriftliche Leistungen abgeprüft werden, ist bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie analog zum Fach Deutsch auch in der Fremdsprache von einer ziffernmäßigen Bewertung des Lesens und Rechtschreibens abzusehen. Bei der Festlegung der Zeugnisnote sollen je nach Art und Ausmaß ihrer Teilleistungsstörung die mündlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie sind schriftliche und mündliche Leistungen im Verhältnis 1:1 zu gewichten. Die Festsetzung der mündlichen Note erfolgt auf der Basis von rein mündlichen Leistungsnachweisen (nicht Stegreifaufgaben), je nach Schulart in angemessener Anzahl. In der Zeugnisbemerkung ist darauf entsprechend einzugehen.“

KMS vom 11.01.2001, S. 2, Abschnitt 2 b

„Soweit rein rechtschriftliche Leistungen abgeprüft werden, ist bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie analog zum Fach Deutsch auch in den Fremdsprachen von einer ziffernmäßigen Bewertung des Lesens und Rechtschreibens abzusehen. Bei der Festlegung der Zeugnisnote sollen je nach Art und Ausmaß ihrer Teilleistungsstörung die mündlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie sind schriftliche und mündliche Leistungen im Verhältnis 1:1 zu gewichten. *Deshalb sind sogenannte „echte“ mündliche Noten in angemessener Zahl zu erstellen.*

Stegreifaufgaben werden in den Fällen nicht zu den mündlichen Noten gezählt, in denen vorwiegend rechtschriftliche Leistungen abgeprüft werden. Die Noten von Stegreifaufgaben, in

denen vorwiegend Wortschatz- und Grammatikkenntnisse geprüft werden, können zur Bildung der mündlichen Note herangezogen werden.“

KMS vom 29.01.2002, Bildung der Jahresfortgangsnote in Fremdsprachen

„Bei der Festlegung der Zeugnisnote sollen je nach Art und Ausmaß ihrer Teilleistungsstörung die mündlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie sind schriftliche und mündliche Leistungen im Verhältnis 1:1 zu gewichten.“

„Aufgrund wiederholter Nachfragen wird hierzu folgende Empfehlung gegeben:

- *Die Teilnote für die schriftlichen Leistungen wird aus dem Durchschnitt der Schulaufgaben und ggf. der Kurzarbeiten errechnet; eine notenmäßige Bewertung des Lesens und Rechtschreibens fließt in diese Note nicht mit ein.*
- *Die Teilnote für die mündlichen Leistungen wird aus dem Durchschnitt der mündlichen Leistungsnachweise (Rechenschaftsablagen bzw. Unterrichtsbeiträge bzw. Referate) und der Stegreifaufgaben, in denen vorwiegend Wortschatz und Grammatikkenntnisse geprüft wurden, errechnet. Stegreifaufgaben, bei denen vorwiegend rechtschriftliche Kenntnisse geprüft wurden, werden bei gutachterlich anerkannten Legasthenikern nicht gewertet.“*

KMS vom 10.10.2005, Bewertung von Fehlern in den modernen Fremdsprachen

„Die Bewertung von Fehlern mit Legasthenie oder Lese- und / oder Rechtschreibschwäche erfordert in den modernen Fremdsprachen eine spezifische Herangehensweise. Das Krankheitsbild der Legasthenie ist für die verschiedenen Fremdsprachen von dem für Deutsch zu trennen. Hier seien nur die unterschiedlichen sprachlichen, klanglichen und grammatikalischen Anforderungen der verschiedenen Sprachen erwähnt. Grundsätzlich sollten die Fachlehrer der modernen Fremdsprachen Rücksprache mit den Schulpsychologen unter Berücksichtigung des fachärztlichen Gutachtens halten. Die Entscheidung über Fehler liegt immer in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die Auffassung, dass jeder Fehler in den FS grundsätzlich nicht bewertet werden kann teilt das Staatsministerium nicht. Insbesondere würde die konsequente Anwendung der Begründung „weil er ein Rechtschreibfehler sein könnte“ die Benotung schriftlicher Leistungen in den FS fast gänzlich unmöglich machen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sehr wohl eine Trennung zwischen legasthenienbedingten Fehlern und Wissenslücken meist möglich ist.“